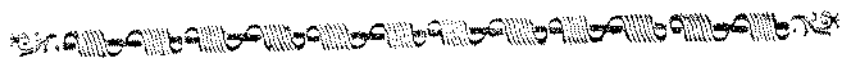


das Korn ausgedroschen, denen Bednigten überlassen, die reine Kornschichte auch an niemand, welcher seinen Wucher damit treibt, sondern denjenigen im Lande verkaufen solle und möge, welche derselben zu ihrer Haushaltung bedniget, oder zu Brauen und Backen zu feilem Kaufe haben müssen. Dahingegen aber, was entweder an Kornfrüchten, oder zu dieser Anschaffung aufgeliehen worden, denen Gläubigern mit baarem Gelde, wie das Korn, Zeit des Anlehns gegolten, oder das pretium verglichen worden, gegen vorstehenden Michaeli bezahlt, und dazu die wirkliche Amtshülfe einem jeden, auf des Schuldners Kosten, geleistet, und wann etwa die Zahlung mit Saatkorn zu verfügen, contrahiret, dieses, jedoch nur demjenigen gestattet werden solle, so dergleichen zu ihrer eigenen Saat bedniget seyn, ohne damit einen Gewinn, im Kauf- und Verkaufen zu suchen, vorbehältlich hierin, nach Befinden, ein anders zu verordnen, oder dieses Verbot und Einschränkung zu moderiren. Urkundlich hierunter gedruckten Canzlei-Insiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Dermold den 21 Julii 1699.



Num. LXX.

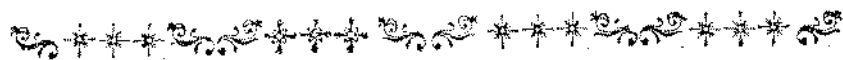
### Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1699.

**W**ir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Elärtingen, Hoften, Herweynen, Helau, Nievelde &c. Wiederholen hiemit die mehremalige Edicte, so wegen sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts, in verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publiciret worden, und weil die klägliche Erfahrung zeigt, daß dieselben so liederlich verwindschläget, dahero, sonderlich durch die unächliche Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörning auf dem Back- und Kachelofen, in Stuben, und beytm Feuer, leider, viele Feuerabfälle, Flecken und Dörfer eingäschert und noch vor zweien Tagen, indem die Wertheede und Flachse so sorglos verwahrer, eine gefährliche große Feuerbrunst entstanden; so verbieten Wir demnach mähmiglich, bei Unser höchsten Ungnade, Verlaß Haab. Güter. Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohlafen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheuren, Ställen, Bodens und dergleichen Dörtern herum zu gehen, oder das Flachse und Heede liegen zu haben, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag; gestalt dann auch solches bei dem Ucht- und Nachdreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheuren, Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten, befehlen hinnen jeden Hauswirth, Krügerin

und Meyeren, bei denen Ihrigen deßhalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbarn neben sich aufzununtern, die ein oder andern Orts befindende Fahrlässigkeit und Gefahr, bei der Obrigkeit und Beamten, die auch selbst durch die Unterdigte und Baurichter zu verschiedenen mahl und unverwarnter Sache die Häuser deßhalb fleißig zu visitiren sollen gehalten seyn, anzuzeigen und also gesamter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück menschmüßlich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistrate und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von den Oberen bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deßhalb fleißige Aufsicht zu haben, die Instrumenta, deren man sich bey eräugenden Brande bedienen mus, zur Hand und in guten Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amtes, und daß ein jeder Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen sich zur Rettung einfinden müsse, anzuweisen, besonders die Nachlässigkeit derer Nachwächter zu untersuchen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verwarnung, daß nemlich die befindende Fahrlässigkeit sowol bei den Vorstehern als andern Uebertretern angesehen werden solle; wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 Septem-  
ber 1699.



Num. LXXI.



Num. LXXI.

## Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1699.

**W**ir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb. Burggraf zu Herbeck, Herr zu Nordelss, Clüttingen, Hasten, Herweynen, Helau, Nievels etc. Fügen Unsern Untertanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wissen, gestalt Wir gute Zeit und Jahre hero erfahren, wasmaßen die Pferdezucht in Unserm Lande so sehr abgenommen, daß, anstat für Jahren die beste Art und race darin zu finden gewesen, man jezo fast nichts Tüchtiges antreffen könne, und wann ja bei ein oder andern ein mittelmäßig gut Pferd vorhanden, solches von außen kostbar herein gebracht und erhandelt sey, und dabei nicht ohne Grund geurtheilet, daß der Mangel guter Beschehler solchen Abfall größeren Theils, ja allein verursache, maßen ein Hausman dergleichen den Winter und Sommer durch auf dem Stall, mit gutem harten Futter zu unterhalten nicht vermag, dazu dieselbe zum Ackerbau und schweren Fuhrwerke täglich gebrauchen mus, wodurch sie, wie leicht zu erachten, von Kräften kommen und folglich nichts gutes zu hoffen seyn kan. Daß Wir dammenhero nach dem Exempel in andern Landen bei Uns resoldiret, in Unsern Meiereien alhier zu Detmold, den zu Wahrenholz, Horn und Göttingendorf einige gute Beschehler beständig zu erhalten, welcher sich die Untertanen solcher Ämter und im Schwalenbergischen zu Bedek- und Belegung ihrer Stuten und Mutterpferde zu bedienen haben sollen, und daß dagegen die Hengste von denen Untertanen auf dem platten Lande entweder durch Verkauf oder Legung derselben, sollen abgeschafft werden. Weil aber die Anschaf-Unterhalt- und gute Wartung solcher Bescheh-

FFF 2

ler